

Bundeseinheitliche Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

in der vom 01.01.2025 an geltenden Fassung

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) hat die nachfolgenden „Bundeseinheitlichen Grundsätze für das Testverfahren zur ständigen Überprüfung der Qualität der in den Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung eingesetzten Software“ erarbeitet. Der GKV-Spitzenverband kommt damit seiner Verpflichtung gemäß § 22a DEÜV nach.

Nachfolgend wird die Einbindung der Software-Entwickler von Programmen zur Teilnahme am Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung für die Meldepflichtigen (Entgeltabrechnungsprogramme, Zahlstellenabrechnungsprogramme, Zeiterfassungssysteme) sowie der Programme für Sozialversicherungsträger, für die Melde- und Beitragsverfahren (Arbeitgebermeldeverfahren/Zahlstellenmeldeverfahren) in der Sozialversicherung – im folgenden auch Software-Entwickler – beschrieben.

Das Testverfahren wird durch das „eVpT“ (System zur elektronischen Verarbeitung permanenter Testfälle) realisiert. Die Teilnahme am Testverfahren „eVpT“ ist für die Software-Entwickler seit 01.01.2017 verpflichtend.

Die Grundsätze treten mit Wirkung vom 01.01.2025 an die Stelle der „Bundeseinheitlichen Grundsätze für das Testverfahren nach § 22a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)“ vom 02.02.2021 in der Fassung vom 01.04.2021.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Verfahrensvoraussetzungen	3
1.2 Identifizierungsmerkmal.....	4
1.3 Anmeldung zum Testverfahren „eVpT“	5
2. Das Testverfahren	5
2.1 Funktionen des Testverfahrens.....	5
2.2 Ablauf des Testverfahrens.....	7
2.3 Datensätze und Datenbausteine.....	7
2.4 Stornierung von Testdaten.....	7
2.5 Rückmeldungen	8
3. Datenübermittlung	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Dateiaufbau	8
3.3 Annahmestellen.....	8
3.4 Datenübertragung an die Software-Entwickler.....	9

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband bestimmt in den nachfolgenden bundeseinheitlichen Grundsätzen

- die Verfahrensvoraussetzungen und
- das Vorgehen zur Teilnahme

für das Testverfahren „eVpT“.

1.1 Verfahrensvoraussetzungen

Für das Testverfahren „eVpT“ müssen Software-Entwickler bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Der Software-Entwickler muss:

- Ersteller eines nach § 95b SGB IV zu prüfenden bzw. bereits systemgeprüften Programms sein (ausgenommen sind maschinelle Ausfüllhilfen, da keine Lebensbiographien, unter Verwendung der permanenten Testfälle, vorgehalten werden, sowie Eigenentwickler von Zahlstellenabrechnungsprogrammen, wenn diese ausschließlich ein Produkt darstellen, welches nur die Satzungsregelung der jeweiligen Versorgungseinrichtung abbildet und nur bei dieser Zahlstelle zum Einsatz kommt) oder
- Ersteller eines Programms für die Sozialversicherungsträger für die Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung sein,
- Ersteller eines Programms für Zeiterfassungssysteme sein,
- über ein gültiges Zertifikat nach den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“ (§ 95 SGB IV) verfügen, das für die auf den Software-Entwickler registrierte Testbetriebsnummer gemäß Abschnitt 1.2 erstellt ist,
- die für die Kommunikation erforderlichen Daten aus der „eVpT“ Betriebsnummern- und Stammdatendatei verwenden,

- ausgewählte Testfälle für das „eVpT“ umsetzen, die durch den zertifizierten Leistungsumfang seines Programms abgedeckt sind oder im Rahmen einer System-/Modulprüfung abgedeckt werden sollen.

Die im Testverfahren „eVpT“ übermittelten Datenlieferungen sind ausschließlich als Testdateien zu kennzeichnen.

1.2 Identifizierungsmerkmal

Die Software-Entwickler müssen ihre „eVpT“-Testdaten mit gültigen bundeseinheitlichen Betriebsnummern (BBNR) als Absender/Ersteller übermitteln.

Um deren Datenlieferungen innerhalb des Testverfahrens zuordnen zu können und gleichzeitig eine Abgrenzung zu produktiv genutzten Daten zu erhalten, werden vom GKV-Spitzenverband Testbetriebsnummern als Identifizierungsmerkmal festgelegt. Eine Testbetriebsnummer kann ein Software-Entwickler mit einem standardisierten Formular elektronisch beim GKV-Spitzenverband über die ITSG GmbH beantragen. Sie wird zugeteilt, wenn er Ersteller eines nach § 95b SGB IV systemgeprüften Programms ist oder kann beantragt werden, solange sich das Programm in der Prüfphase befindet.

Die Software-Entwickler von Programmen für die Sozialversicherungsträger für die Melde- und Beitragsverfahren in der Sozialversicherung, beantragen die Testbetriebsnummer gleichermaßen.

In „eVpT“-Testdatensendungen dürfen für Absender/Ersteller nur Testbetriebsnummern verwendet werden. Testbetriebsnummern dürfen für Echtdatenlieferungen nicht verwendet werden.

1.3 Anmeldung zum Testverfahren „eVpT“

Die Software-Entwickler (Entgeltabrechnungsprogramme, Zahlstellenabrechnungsprogramme, Sozialversicherungsträger) müssen ab 01.01.2017 am Testverfahren teilnehmen. Die Software-Entwickler (Zeiterfassungssysteme) müssen ab 01.01.2025 am Testverfahren teilnehmen.

2. Das Testverfahren

2.1 Funktionen des Testverfahrens

Das „eVpT“ kann ausgewählte Testfälle (Pool-Testaufgaben und permanente Testfälle, sowie explorative Testfälle) verarbeiten und hierzu eine Rückmeldung liefern, die im Fehlerfall entsprechende Fehlermeldungen enthält. Das System simuliert die fachliche Verarbeitung der vorgegebenen Datenstrukturen für die unterstützten unterschiedlichen Fachverfahren in der Sozialversicherung. Damit stellt das „eVpT“ eine Umgebung dar, in der Software-Entwickler ihre Programme testen.

Neben technischen Prüfungen wird eine fachliche Prüfung durch Vergleich gegen die Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung stellen zunächst keine rechtlich verbindliche Aussage über die fachliche Richtigkeit der Datenlieferung dar, sondern dienen als Hilfsmittel zur Identifikation von Fehlern und deren Lösungsmöglichkeiten. Die Auswertungen des Testverfahrens „eVpT“ sind Grundlage der Qualitätskontrolle durch die Systemuntersuchung für die nach § 95b SGB IV eingesetzte Software, wobei eine rechtliche Verbindlichkeit zum Erhalt des GKV-Zertifikats geschaffen werden wird.

Die Kommunikation mit dem Testverfahren „eVpT“ erfolgt ausschließlich über den produktiv eingesetzten GKV-Kommunikationsserver; für Sozialversicherungsträger über die Annahmestelle der ITSG.

Die für das Testverfahren genutzten Testfälle werden durch die Systemuntersuchung, unter Beteiligung der SV-Träger erstellt und allen Software-Entwicklern zum Abruf bereitgestellt. Die Musterlösungen der Testfälle werden durch die Systemuntersuchung an das Testverfahren „eVpT“ elektronisch übermittelt.

Die Umsetzungen der Testfälle durch die Software-Entwickler müssen bei der Teilnahme am Testverfahren monatlich elektronisch an das „eVpT“ übermittelt werden (sog. permanente Testfälle), soweit die Testfälle zum Leistungsumfang des Programms des Software-Entwicklers gehören. Soweit im Einzelfall ein monatliches Erstellen der Testfälle aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann von der monatlichen Übertragung abgewichen werden. In diesem Fall müssen die Testfälle spätestens ein Monat vor dem nächsten Termin der Qualitätskontrolle für die nach § 95b SGB IV eingesetzte Software übermittelt sein, damit eine Vorprüfung der Testdaten durch den Systemprüfer möglich ist.

Software-Entwickler von Entgeltabrechnungsprogrammen/Zeiterfassungssystemen müssen nur Testfälle übermitteln, die durch den Umfang der gültigen PROD-/MOD-ID abgedeckt sind (Grundmodul und erforderliche Zusatzmodule). Zusatzmodule, welche nicht vom Umfang der PROD-/MOD-ID abgedeckt sind, können explorativ ohne Auswirkung auf die Systemuntersuchung getestet werden. Software-Entwickler der Programme für Einzugsstellen müssen die Annahme und die Verarbeitung von Meldungen, Beitragsnachweisen, Anträgen, Abrufen und Bescheinigungen sowie die Übermittlung von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und insbesondere auf Grundlage von Testaufgaben abbilden. Ausnahmen werden in den Grundsätzen nach § 22 DEÜV beschrieben. Explorative Tests sind ebenfalls möglich.

Im Falle einer erstmaligen Systemprüfung oder Prüfung eines Zusatzmoduls, sind die ausgewählten (Pool-Testaufgaben) für das „eVpT“ umzusetzen.

2.2 Ablauf des Testverfahrens

Der Ablauf des Testverfahrens erfolgt in folgenden Schritten:

- Senden einer Test-Datenlieferung an den GKV-Kommunikationsserver bzw. die Annahmestelle der ITSG. Der GKV- Kommunikationsserver leitet die Datenlieferung an das Testverfahren „eVpT“ weiter, welches verschiedene Prüfungen durchführt und Rückmeldungen erstellt.
- Abrufen der Rückmeldungen: Dies erfolgt per Statusanfrage an den GKV- Kommunikationsserver bzw. über das Testsystem.
- Quittieren jeder erhaltenen Rückmeldung.

Der GKV-Spitzenverband stellt über die ITSG GmbH ein Handbuch zur Nutzung des Testverfahrens bereit, in dem das Vorgehen zur Übermittlung von Testdaten beschrieben ist.

2.3 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Software-Entwicklern von Programmen für die Meldepflichtigen, sowie Programmen der Einzugsstellen bzw. Sozialversicherungsträger und dem Testverfahren „eVpT“ sind die Datensätze bzw. XML-Schemata der jeweils genutzten Verfahren zu verwenden. Eine Beschreibung der Datensätze und Datenbausteine, sowie der XML-Schemata ist den jeweiligen Grundsätzen sowie deren Anlagen zu entnehmen.

2.4 Stornierung von Testdaten

Im Testverfahren „eVpT“ wird eine Stornierung von (fehlerhaften) Testdaten nicht unterstützt. Um geänderte Meldungen erneut verarbeiten zu lassen, können diese erneut übersandt werden. Die zu ersetzenden Testdaten können im Testverfahren „eVpT“ gelöscht werden.

2.5 Rückmeldungen

Das Testverfahren „eVpT“ bestätigt dem Absender der Datenlieferung die Verarbeitung in Form einer Weiterleitungsbestätigung oder Fehlerrückmeldung. Die fachliche Verarbeitung kann zu weiteren Rückmeldungen führen.

Alle Rückmeldungen werden ausschließlich per Abruf über den GKV-Kommunikationsserver zugestellt, bzw. über das Testsystem.

3. Datenübermittlung

3.1 Allgemeines

Die Datenlieferungen sind durch Datenübertragung nach § 17 DEÜV zu übermitteln. Für die Datenübertragung sind die „Gemeinsamen Grundsätze Technik“ nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Dateiaufbau

Jede Datei beginnt grundsätzlich mit einem Vorlaufsatz und endet grundsätzlich mit einem Nachlaufsatz, bzw. beinhaltet einen XML-Header- oder Body. Dazwischen liegen die Datensätze. In den Dateien der Software-Entwickler von Programmen für die Meldepflichtigen bzw. Sozialversicherungsträgern folgen dem Vorlaufsatz die Kommunikationsdaten. Der Aufbau der fachlichen Datensätze und Datenbausteine bzw. XML-Schemata, ist in den jeweiligen (Gemeinsamen) Grundsätzen des genutzten Verfahrens sowie deren Anlagen beschrieben. Die Datensätze Vorlaufsatz, Nachlaufsatz und der Datensatz Kommunikation, sowie die XML-Header, werden in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV beschrieben.

3.3 Annahmestellen

Im Testverfahren „eVpT“ werden die Annahmestellen durch das „eVpT“-System simuliert. Diese simulierte Annahmestelle nimmt Datenlieferungen für alle unterstützten Fachverfahren an.

3.4 Datenübertragung an die Software-Entwickler

Datenlieferungen des Testverfahrens „eVpT“ an die am Verfahren teilnehmenden Software-Entwickler für die nach § 95b SGB IV eingesetzte Software werden ausschließlich per Abruf über den GKV-Kommunikationsserver bzw. über das Testsystem zur Verfügung gestellt. Eine Übermittlung von Mitteilungen in Papierform sowie ein Ersatzverfahren sind nicht vorgesehen.